

Interesse entgegenbringen, so wende sich der Kollege unverzüglich an uns; wir werden ihm dann sofort Grossisten nachweisen, welche die Bestellungen ordnungsgemäß und mit vollstem Interesse zur Erledigung bringen.

Für die Herren Grossisten haben wir jetzt ebenfalls Kataloge vorrätig, die — in genau derselben vorzüglichen Ausstattung, natürlich ohne das Vorblatt — an Stelle der Publikumspreise die Bezugspreise und -Bedingungen der Großhandlungen enthalten. Wir geben diese Kataloge an jeden Grossisten ab, welcher den ihm übersandten Vertrag unterzeichnet hat; der Preis beträgt für jedes Exemplar ebenfalls —,65 Mk.

Der Verpflichtungsschein der Markenuhr-G. m.

b. H. Bekanntlich sind allen Vereinigungen, entsprechend der Mitgliederzahl, Verpflichtungsscheine der Markenuhr-G. m. b. H. zugegangen, um die Bezugsberechtigung der Kollegen für die Markenuhr festzustellen. Wir und alle Kollegen haben das größte Interesse daran, daß die Markenuhr „Centra“ nicht in unrichtige Hände kommt, deshalb ist die Feststellung, wer berechtigt ist, Markenuhren zu beziehen, von großer Wichtigkeit. Dadurch daß einige Muster geliefert wurden, ohne daß die Bezugsberechtigung in der scharfen Form durchgeführt war, sind bereits Unzuträglichkeiten entstanden. Der Verpflichtungsschein verpflichtet alle Kollegen nur zur einwandfreien, kollegialen Führung ihres Geschäftes, weiter verpflichten sie sich, die Markenuhren nicht an Wiederverkäufer (gedacht ist an Warenhäuser und Versandhäuser) zu liefern, und ferner verpflichten sie sich, die Richtlinien der Markenuhr-G. m. b. H., zu beachten, d. h., die von der Markenuhr-G. m. b. H. im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher festgesetzten Richtpreise nicht zu unterbieten. Das sind alles Verpflichtungen und Forderungen, die jeder einzelne Kollege in seinem eigenen Interesse erfüllen muß und kann. Ausdrücklich aber möchten wir feststellen, daß irgendeine Beteiligung an der Markenuhr-G. m. b. H., die Verpflichtung etwa für eine Genossenschaft od. dgl. mit dem Verpflichtungsschein nicht verbunden ist. Der Kollege übernimmt durch die Unterschrift unter dem Verpflichtungsschein nur die oben gekennzeichneten Verpflichtungen, aber unter keinen Umständen irgendeine geldliche Verpflichtung!

Alle die Kollegen, von denen der Verpflichtungsschein bei uns eingeht, erhalten eine Ausweiskarte der Markenuhr-G. m. b. H., die wir vorstehend abbilden. Nur an die Inhaber dieser Ausweiskarte dürfen die Markenuhren geliefert werden. Jeder Verstoß eines Großhändlers gegen diese Bestimmung wird mit der sofortigen Einziehung der Berechtigung, Markenuhren zu verkaufen, geahndet.

Wir bitten alle Vereinigungen und Kollegen, uns in der strengen Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen. Je schneller und besser diese Durchführung geschieht, um so vorteilhafter für unser Fach und seine wirtschaftliche Lage.

Ordnungsstrafrecht der Innungen. Der Reichswirtschaftsminister hat unterm 8. Juli — A Nr. 2364 — über das Ordnungsstrafrecht der Innungen folgenden Erlaß an die Regierungen der Länder gerichtet:

„Nach § 92 c der Gewerbeordnung kann der Innungsvorstand bei Verstößen gegen Vorschriften der Satzung Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen verhängen. Ueber die Voraussetzungen und die Form hat die Satzung Bestimmung zu treffen (§ 83, Ab. 2, Ziffer 12, GO.). Die Höhe der Strafe darf nur das gesetzlich zulässige Maß nicht übersteigen. Ist die satzungsmäßige Höchststrafe geringer als die gesetzlich bestimmte Höchststrafe, so ist der Innungsvorstand an die erstere gebunden. Daß die Satzung auch die Höhe der Geldstrafe im Einzelfalle

festlegen kann, erscheint außer Zweifel. An diesem Rechtszustande ist auch durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 44) nichts geändert worden. Eine Aenderung ist vielmehr nur insoweit erfolgt, als durch Artikel II der genannten Verordnung in Verbindung mit Artikel V dieser Verordnung und § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 775) der im § 92 c GO. festgesetzte Höchstbetrag von 20 Mk. auf 1000 R.-Mk. erhöht worden ist. Die Innungssatzung kann also Ordnungsstrafen bis zu einem Betrage von 1000 R.-Mk. festsetzen und innerhalb dieser Grenze auch jetzt noch die angedrohten Strafen abstufen, wie dies auch schon früher möglich war und auch heute noch zweckmäßig erscheint (vgl. die im Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1898, S. 155 ff., veröffentlichten Muster Satzungen einer freien und einer Zwangsinnung). Dabei dürfte die Androhung und Verhängung einer Ordnungsstrafe im Höchstbetrage von 1000 R.-Mk. oder auch nur der Hälfte dieses Betrages unter den heutigen Verhältnissen überhaupt nicht in Frage kommen.

Lauten die Strafbeträge in den Satzungen noch auf Mark, also Vorkriegs- oder Papiermark, so ist eine Aenderung der Satzung erforderlich. In den in der obenerwähnten zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes angegebenen Gesetzen usw., in denen die Reichsmark an Stelle der Mark und Goldmark tritt, sind die Innungssatzungen nicht aufgeführt. Wenn daher Ordnungsstrafen in einer Höhe verhängt werden sollen, die dem in den Satzungen angegebenen Nennbetrage der Vorkriegsmark in Reichsmark entspricht, so müssen die Satzungsvorschriften aus den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse übergeleitet werden.“

Warnung vor geschäftlicher Unklugheit. Der Obermeister der Innung Halle, Kollege Quentin, hat kürzlich folgendes Rundschreiben an seine Mitglieder geschickt, welches wir zur Kenntnisnahme auch sämtlichen Obermeistern sandten: „Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Kunden bei Empfehlungen zum Kauf einer Glashütter „Präzisions“-Uhr erwiderten, sie hätten sich schon in mehreren Geschäften Uhren angesehen, und dort sei ihnen vom Kauf einer solchen Uhr dringend abgeraten worden, weil die Fabrik in Konkurs sei.

Ich nehme deshalb Veranlassung, auf das Kurzsichtige einer solchen Handlungsweise hinzuweisen.

In der Fabrik der „Präzision“ sind über 3000 fertige Uhren vorhanden, noch größer ist die Zahl derer, die auf dem Wege der Fertigstellung sind. Werden durch den Konkursverwalter diese Uhren direkt an das Publikum für ein Butterbrot versteigert, so geht diese Zahl guter Uhren dem Verkauf durch den Uhrmacher verloren, das Geschäft darin ist auf viele Jahre verdorben. Waren- und Versandhäuser bekunden heute schon lebhaftes Interesse für diesen guten Fang, der auf Kosten des gesamten deutschen Uhrmacher- und Uhrenhandelsvermögens zu machen ist. Anstatt diesen Zustand zu verhindern und sich selbst für den Verkauf dieses doch tatsächlich erstklassigen Fabrikates zu interessieren, macht der Uhrmacher das Unkaufmännischste, was er tun kann, er setzt diese Uhren in den Augen des Publikums absichtlich herab und wirft damit über kurz oder lang ein Millionenvermögen in den Rachen unserer wirtschaftlichen Feinde, er begeht wirtschaftlichen Selbstmord. Die Preise der vorhandenen Waren sind so billig gestellt, daß unbedingt ein Geschäft damit zu machen ist.

Der Zentralverband bemüht sich aufs äußerste, die wirtschaftliche Schädigung der Uhrmacher nach Möglichkeit zu verringern, die Uhrmacher mit ihrer falschen, vom Konkurrenzgedanken geleiteten Einstellung verhindern und durchkreuzen diese Bestrebungen.

Ein
Weg e
genom
100 Uh
anders
Au
Gerüch
Verbrei
stellen
kann
Wer ab
der Uh
Uhr da
damit
Bemüh
Da
dicke
D
Immer
Wege

D

D

Leipzig
wohl s
liesem
die Ge
Herbst
zum I
wissen
nicht z
gescha
bergeh
Linie
Leipzi
moder
Messe
steht,
Uhre
Origin
beraus
ungea

V

Messe
das g
hande
persön
immer
Messe
decken
sich b
Qualit
keine
Belast
und C
neues
zügig
den M
giebig
wenig
Messe
lernt,
dabei
führu
die U